

Eva Dorgeloh  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Gesundheitsamt  
Neumarkt 15 - 21  
50667 Köln  
Tel.: 0221-221-24710  
Fax: 0221-221-24007  
E-Mail: Eva.Dorgeloh@stadt-koeln.de

11.03.2011

**Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung,  
insbesondere zum Artikel 5 Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch  
gestörter Gewalttäter (ThUG), in Kraft seit 01.01.2011  
Hier: Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörden**

Sehr geehrte

das ThUG weist einer Unteren Verwaltungsbehörde verschiedene Zuständigkeiten bzw.  
Rechte und Pflichten im Gesetzesvollzug zu. Die Behörde

- stellt den Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG). Befindet sich die Person in der Sicherungsverwahrung, so ist auch die Leitung der Einrichtung antragsberechtigt, in der die Sicherungsverwahrung vollstreckt wird.
- hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren, auch dann, wenn sie nicht Antragstellerin ist (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ThUG)
- hat die betroffene Person vorzuführen, wenn sie sich der persönlichen Anhörung durch das Gericht verweigert (§ 8 Abs. 3 bis 5 ThUG)
- hat die betroffene Person der Einrichtung zuzuführen und die Unterbringung zu vollziehen (§ 11 Abs. 1 ThUG)
- soll vor Aufhebung der Therapieunterbringung angehört werden (§ 13 Satz 2 ThUG)
- hat im gerichtlichen Verfahren ein Beschwerderecht (§ 16 Abs. 1 ThUG).

Übereinstimmend mit der Stellungnahme der Bundesdirektorenkonferenz der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30.11.2010 an Herrn Gesundheitsminister Rösler zum Gesetzesentwurf kommt die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste zu folgender fachlicher Bewertung:

Bei der Personengruppe, auf die das Gesetz abzielt, handelt es sich um Täter, die deshalb sicherheitsverwahrt wurden, weil zwar eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und eine hohe Wiederholungsgefahr anzunehmen ist, die aber ihre Taten nicht im Zustand einer durch eine psychische Erkrankung aufgehobene oder verminderte Schuldfähigkeit begangen haben.

1 von 3

Andernfalls wären sie nämlich zur Sicherungsbehandlung in einem forensisch psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden.

Es sollen also voll schuldfähig begutachtete und verurteilte Straftäter nunmehr in die Obhut einer medizinisch orientierten Einrichtung zur Behandlung psychischer Störungen (sprich eine psychiatrische Einrichtung) gebracht werden, und zwar nicht deshalb, weil man bemerkt hat, dass die vorhergehende Einschätzung falsch gewesen ist, sondern weil die Betroffenen weiter als gefährlich gelten und weil man keine andere Chance mehr sieht, sie weiterhin in strafrechtlicher Obhut festzuhalten.

Dies ist medizinisch nicht begründbar und unsinnig, da davon auszugehen ist, dass bei den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungsverwahrung keine Einschränkung der Schuldfähigkeit durch eine psychische Erkrankung bestand. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt, an dem das ThUG greifen soll, Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und Rückfallgefahr nicht durch eine psychische Erkrankung bedingt sind.

Eine psychische Erkrankung führt nicht per se zu Straftaten, sondern ausschließlich durch eine Einschränkung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit, die ihrerseits die Schuldfähigkeit einschränken.

Nachträglich für psychisch krank erklärte Straftäter werden in keinsten Weise einer noch so effizienten Therapie zugänglich sein.

Zusammenfassend handelt es sich also bei dem ThUG inhaltlich um den Bereich der Gefahrenabwehr.

#### Zur Frage der Zuständigkeit innerhalb der Unteren Verwaltungsbehörden:

Die Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörden sind überschaubar und ihre Art gleicht denen der allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörde nach dem PsychKG NRW, insb. der Antrag auf die zwangsweise Unterbringung an das Gericht (vgl. § 5 Abs.1 Satz 2 ThUG, §§ 12, 14 PsychKG NRW).

Da es sondergesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen in NRW nach Art. 84 Abs. 1 GG zum ThUG offenbar (noch) nicht gibt, kann die Frage der Dezernatzugehörigkeit mittels der Gesetzesbegründung zum ThUG entschieden werden, Zitat (BT-Ds 17/3403, S. 56): „Die untere Verwaltungsbehörde ist die sachlich zuständige Ordnungs- oder Gesundheitsbehörde wie in Fällen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach den Landesgesetzen“.

Da der letzte Satzteil auf die jeweiligen PsychKG-Regelungen der Länder verweist und hier dem Gesetzestitel des ThUG entgegen keine therapeutische Hilfen, sondern eindeutig Sicherungsbelange im Vordergrund stehen (Annexkompetenz zum Strafrecht), würde dies klar dem allgemeinen Ordnungsrecht zuzuordnen sein. Auch die anderen Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde beschränken sich auf klassische Zwangsmaßnahmen des allgem. Ordnungsrechts (ggf. Mitwirkung bei der Vorführung, Zuführung in die Einrichtung).

Für den Vorstand  
Eva Dorgeloh  
Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Adressaten:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Frau Staatssekretärin Marlis Bredehorst  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Herrn Dirk Lesser, Psychiatriereferent  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Herrn Lutz Decker, Referent  
Postfach 510620  
50942 Köln

Landkreistag NRW  
Herrn Dr. Christian von Kraack, Referent  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Herrn Regierungspräsident  
Dr. Gerd Bollermann  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Frau Regierungspräsidentin  
Marianne Thomann-Stahl  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Frau Regierungspräsidentin  
Anne Lütges  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Herrn Dr. Heribert Müller  
Leiter des Dezernats für öffentl. Gesundheit  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Herrn Regierungspräsident  
Dr. Peter Paziorek  
Domplatz 1-3  
48143 Münster